

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

Food-Tainer 60 135x135x30mm ohne Saugeinlage T60030000

mit der folgenden Artikel-Nummer:

4960

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeits-erklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bis zum 31.12.2026 bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 15.12.2023

Nette GmbH
Göttingen
M. Nette

Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Sie beziehen von uns folgendes Material / folgende Produkte:

PS-Schalen: Tainer

PS-Träger: Base Layer

Material: Polystyrol, geschlossenzellig

Dieses Produkt entspricht den nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften.

1. Allgemein

- EU-Rahmenverordnung für Bedarfsgegenstände: (EG) Nr. 1935/2004
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch LFGB §§ 30 und 31
- EU-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22.12.2006 über gute Herstellungspraxis (GMP)

2. Rohstoffe / Zusammensetzung

- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und bis dato erfolgter Ergänzungen;
zuletzt durch VO (EG) 2023/1627
- Bedarfsgegenständeverordnung vom 10.04.1992 und bis dato erfolgter Änderungen

3. Anwendungsbedingungen / Einhaltung von Grenzwerten

a) Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck

Das oben genannte Produkt entspricht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen für:

- trockene Lebensmittel (via Simulanz A, B und D2)
- saure Lebensmittel (Simulanz A: 3 Gew. % Essigsäure)
- wässrige Lebensmittel (Simulanz B: 10% Ethanol)
- fettende Lebensmittel (Simulanz D2/Ersatz: Isooctan; 95% Ethanol)

d.h. für wässrige und fettende Füllgüter wie Frischfleisch, Geflügel oder Fisch

- bei Bedingungen bis max. 20°C zu einer Lagerzeit ≤ 30 Tagen;
- bei Bedingungen im Tiefkühlbereich zu einer Lagerzeit > 30 Tagen (Langzeitlagerung).

d.h. für saure Füllgüter wie Obst oder Gemüse

- bei Bedingungen bis max. 40°C zu einer Lagerzeit ≤ 30 Tagen; oder
- bei Bedingungen im Kühl- und Tiefkühlbereich zu einer Lagerzeit > 30 Tagen (Langzeitlagerung).

b) Die Bestimmung der Gesamtmigration wurde nach den Methoden zur „Untersuchung von Bedarfsgegenständen“ entsprechend den Vorschriften B 80.30, 1 und 3 (EG) der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 LFGB und nach den Vorgaben der Normenserien EN 1186, EN 13130 und prCEN/TS 14234 „Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln – Kunststoffe“ durchgeführt.

verwendete Simulanzlösemittel:	Kontaktzeit und -temperatur:
10% Ethanol	10 Tage / 40°C
3 Gew.% Essigsäure	10 Tage / 40°C
95% Ethanol	10 Tage / 40°C
Isooctan als Ersatz für Fett	2 Tage / 20°C

Seite 1/4

Der Grenzwert für die Gesamtmigration beträgt 10mg/dm² Bedarfsgegenstand bzw. 60mg/kg Lebensmittel(simulanz) gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Die Einhaltung der Globalmigrationswerte nach den Bedingungen der Kunststoffverordnung VO (EG) 10/2011 ergibt Werte unterhalb des erlaubten Grenzwertes für o.g. Anwendungsbedingungen.

Das höchste Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität der o.g. Produkte festgestellt wurde beträgt 118cm²/108ccm³:

c) Informationen zu Stoffen mit Beschränkungen und/oder Spezifikationen
 Oben genannte Produkte können gemäß den Datenblättern der Rohstofflieferanten folgende Stoffe enthalten, die einer SML-Restriktion gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 unterliegen:

Bezeichnung	FCM-Stoff-Nr.	PM Ref.-Nr.	CAS-No	SML:	//product group//											
					schwarz	weiß	silber	blau	grün	gelb	braun/beige	rot	gold	grau		
Stearinsäure/stearic acid	106	24550/89040	0000057-11-4	5 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Zink (vergl. VO 10/2011 Anhang II)		24550/89040	CAS 557-05-1	5 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Tetrakis(2,4-di-tert-butylphenyl)-4,4'biphenylen-diphosphonit	688	92560	0038613-77-3	18 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
styrene	193	24610	0000100-42-5	60 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Butadiene	223	13630	0000106-99-0	n.d.<0,01 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
alkyl(C8-C22)sulphonic acids	16	34230	/	6 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
dodecylbenzenesulphonic acid	658	52000	027176-87-0	30 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
octadecyl 3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionate	433	68320	0002082-79-3	6 mg/kg			x	x						x	x	
Aluminium (vergl. VO 10/2011 Anhang II)				1 mg/kg			x	x			x					
2,6-di-tert-butyl-p-cresol	315	46640	0000128-37-0	3 mg/kg				x								
acetic acid vinyl ester				12 mg/kg				x								
Kupfer (vergl VO 10/2011 Anhang II)				5 mg/kg						x						x
titanium dioxide	610	93440	0013463-67-7	60 mg/kg							x					
white mineral oils	95	95883		60 mg/kg							x					
tris(nonylphenyl) phosphate	69	74400		30 mg/kg											x	
Barium (vergl VO 10/2011 Anhang II)				1 mg/kg								x	x			
2,4-bis(octylthiomethyl)-6-methylphenol	756	40020	0110553-27-0	5 mg/kg									x			
maleic anhydride	234	19960	0000108-31-6	30 mg/kg											x	
acrylic acid, n-butyl ester	325	10780	000141-32-2	6 mg/kg											x	
Iron				48 mg/kg											x	x

Die Einhaltung der Grenzwerte wird für die vorgenannten Lebensmittelsimulanzen und Anwendungsbedingungen bestätigt.

d) Zur Herstellung der oben genannten Produkte werden keine Dual Use Additive welche gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 einer Restriktion im Lebensmittel unterliegen könnten, den [REDACTED]-Rezepturen zugesetzt. Jedoch können gemäß den Datenblättern der Rohstofflieferanten folgende Dual Use Additive enthalten sein:

Bezeichnung	FCM-Stoff-Nr.	PM Ref.-Nr.	CAS-No	SML:	//product group//	schwarz	weiß	silber	blau	grün	gelb	braun/beige	rot	gold	grau/grey
Talkum (E553b)	615	92080	/	60 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Monocarbonsäuren (E471)	9	30610	/	60 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Quartz (E551)	616	83470	0014808-60-7	60 mg/kg	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Titandioxid (E171)	610	93440	0013463-67-7	(qs)			x	x			x				
Stearinsäure	106	24550/89040	0000057-11-4	5 mg/kg				x							x
Calciumstearat (E470a)	/	/	/							x		x	x		
2,6-di-tert-butyl-p-cresol (BHT)	315	46640	0000128-37-0	3 mg/kg				x							
carbonic acid, salts	21	42500						x							

e) NIAS (not intentionally added substances)

Das Produkt wurde einer NIAS-Analyse unterzogen. Eine Risikobewertung gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen liegt vor und bestätigt die Einhaltung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

Identifikation	Type	CAS	Risk assessment
#7	Naphthalene, 1,2,3,4-tetrahydro-2-phenyl-	29422-13-7	Assuming the default assumption of a body weight of 60 kg the consumption of max. 4,89 kg of food per day can be considered as safe.
#8	trans-1,2-Diphenylcyclobutane	20071-09-4	Assuming the default assumption of a body weight of 60 kg the consumption of max. 3,05 kg of food per day can be considered as safe.
#13	Cyclohexane, 1,3,5-triphenyl-	28336-57-4	Assuming the default assumption of a body weight of 60 kg the consumption of more than 10 kg of food per day can be considered as safe
Please note: mg/kg*: for the EU-convention of 6 dm2 packaging for 1 kg food			

Tabelle: risk assessment acc. report [REDACTED]

f) PAA (Primäre Aromatische Amine)

Das Produkt wurde einer Analyse auf PAA unterzogen. Die Einhaltung der Anforderungen aus der Kunststoff-VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang II bzgl. Primärer Aromatischer Amine kann bestätigt werden.

g) Schwermetalle gem. Annex II VO 10/2011 ff.

Das Produkt wurde einer Prüfung auf Schwermetalle gem. Annex II VO 10/2011 ff. unterzogen. Die Einhaltung der Anforderungen aus der Kunststoff-VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang II bzgl. spezifischer Migration von Schwermetallen kann bestätigt werden.

4. Weitere Konformitätserklärungen

Die Vorgaben der Richtlinie 94/62/EG (einschließlich der Änderungsrichtlinien) bzgl. Schwermetallen werden eingehalten.

5. Zusammenfassung

Gegen die Verwendung des Produktes bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen im Sinne der EU-Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der §§ 30 und 31 des LFGB, Bundesgesetzblatt Nr. 55 vom 6.09.2005, bestehen keine Bedenken.

Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Die Kunststoffverordnung VO (EU) 10/2011 (als Nachfolger der Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG) liefert Leitfäden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der jeweiligen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Regelwerke für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

6. Weitere Informationen

Obige Produkte können auch mit eingeklebten Saugeinlagen ausgeliefert werden. Aktuelle Unbedenklichkeitserklärungen der Hersteller des Klebers sowie des Saugeinlagenmaterials stellt [REDACTED] begleitend zu dieser Konformitätserklärung zur Verfügung.

Beim Einsatz von Saugeinlagen mit sog. superabsorbierenden Materialien darf die im jeweiligen Technischen Datenblatt von [REDACTED] hinterlegte, maximal zulässige Saugleistung in der Anwendung nicht überschritten werden.

Alle bisher zu oben genannten Produkten bzw. Produktgruppen abgegebenen Lebensmittelrechtlichen Konformitätserklärungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Beim Auftreten von Änderungen in den Eigenschaften des Produktes oder bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird [REDACTED] diese Erklärung erneut überarbeiten.

Diese Erklärung ist bis zum 31.12.2026 gültig.

[REDACTED], den 15. Dezember 2023

[REDACTED]